

So kann das Urheberrecht (droit d'auteur/author's right) nicht als ganzes veräußert werden. Ein Kernbereich, das Urheberpersönlichkeitsrecht, bleibt in jedem Fall beim Urheber zurück, auch wenn dieser umfassende Nutzungsrechte zum Beispiel an Plattenfirmen oder Musikverlage übertragen hat².

Im Bereich der Musik schützt das UrhG sämtliche Werke der Musik³ im engeren Sinne sowie sonstige Werke der Tonkunst, wie etwa künstlerische Klanginstallationen.

Musik ist nach dem Verständnis des Urheberrechts immer eine komponierte Folge von Tönen oder Geräuschen⁴, die in Noten verfaßt und damit von anderen Musikern reproduziert werden kann. Um urheberrechtlichen Schutz zu erlangen, muß das Musikstück eine persönliche geistige Schöpfung sein⁵. Nicht jede musikalische Idee kann für sich beanspruchen, eine solche Schöpfung zu sein. Vielmehr muß die Idee eine gewisse Schöpfungshöhe erreicht haben. Man spricht auch von der Gestaltungshöhe. Um diese Höhe zu erreichen, muß das musikalische Werk Ausdruck der Individualität des Komponisten sein und ein ausreichendes Maß an schöpferischer Eigenart aufweisen. Wie diese Schöpfungshöhe zu definieren ist, läßt das UrhG ausdrücklich offen. Allerdings darf der Begriff Schöpfungshöhe auf keinen Fall mit dem der Qualität verwechselt werden. Die künstlerische Qualität - was immer man darunter verstehen mag - ist auf gar keinen Fall ein Kriterium für das Bestehen des Urheberrechtsschutzes.

In der Musik gilt darüber hinaus eine Besonderheit im Unterschied zu anderen Kunstformen. Hier ist seit langem anerkannt, daß

EIGENTUM	URHEBERRECHT
<ul style="list-style-type: none"> - besteht an Sachen und Immobilien - entsteht durch rechtsgeschäftlichen Erwerb - Übertragung durch Übereignung und Vererbung - existiert zeitlich unbegrenzt 	<ul style="list-style-type: none"> - besteht an geistigen Schöpfungen - entsteht durch Schaffung eines Werkes - an die Person des Urhebers gebunden, aber vererbbar - erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

an die Schöpfungshöhe weit weniger strenge Anforderungen gestellt werden, als zum Beispiel an Sprachwerke der Wissenschaft oder an Designleistungen. In der Musik wird deshalb auch die sogenannte *kleine Münze* als Urheberrecht geschützt. Hierbei handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des BGH um einfache, aber gerade noch schutzwürdige geistige Schöpfungen, die zumeist wie bei Schlager- und Tanzmusik üblich nur einen verhältnismäßig geringen Eigentümlichkeitsgrad aufweisen⁶. Der Begriff der kleinen Münze stammt noch aus der Zeit, in der für einfache Schlager und Gassenhauer von den Komponisten auch nur relativ geringe Einnahmen erzielt werden konnten, während das große Geld in die ernste Musik floß. Heute ist es genau umgekehrt, wie ein Blick auf die Verkaufsstatistiken der Plattenfirmen zeigt. Die Marktanteile für E-Musik und Jazz liegen bei ca. 9 Prozent, während Dance-Musik, Pop, Schlager und Rock jährlich 81 Prozent der in Deutschland verkauften Tonträger ausmachen⁷. Eigentlich sollte man also eher von großer Münze sprechen. Der urheberrechtliche Schutz der kleinen Münze bedeutet umgekehrt zwar nicht automatisch, daß jeder Popsong auch Urheberrechtsschutz genießt; faktisch ist heute jedoch kaum noch ein kommerziell verwertbares Musikstück vorstellbar, dem der urheberrechtliche Schutz mit nachvollziehbarer Begründung verweigert werden könnte⁸.

Im engen Zusammenhang mit dem Urheberrecht an der Musik steht natürlich das Urheberrecht an den Musiktexten. Bei diesen handelt es sich um Sprachwerke, die aus einer charakteristischen Verbindung von Worten oder Lauten bestehen. Letztlich dient jedoch die Einteilung in Sprach-, Musik- oder sonstige Tonkunstwerke nur der Illustration. Das UrhG hält den Katalog urheberrechtlich schutzfähiger Werke in § 2 I ausdrücklich offen, so daß auch Mischformen oder neuartige geistige Schöpfungen wie zum Beispiel interaktive Multimediakreationen oder Werke der Klangkunst, die vielleicht keine Musik im engeren Sinne darstellen, einen Platz im System des Urheberrechts haben.

Das Urheberrecht bezieht sich immer auf das Werk als ganzes. Einzelne Werkteile, wie zum Beispiel Melodiebögen, Textauszüge oder der Name des Titels, sind nur dann schutzfähig, wenn sie für sich allein bereits eine eigene schöpferische Leistung darstellen.

Neben dem Urheberrecht schützt das UrhG noch weitere Rechte. Es handelt sich dabei um die verwandten Schutzrechte, sogenannte Leistungsschutzrechte und urheberrechtsähnliche Rechte. So genießen zum Beispiel die Leistungen der ausübenden Künstler und der Tonträgerproduzenten einen besonderen Schutz, der zwar nicht so